

Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44 | 10119 Berlin

Regierungskommission DCGK
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main

**Louisa Schloussen
Dr. Sebastian Oelrich**
**Leiter:innen der Arbeitsgruppe
Hinweisgeberschutz**
Alte Schönhauser Str. 44
10119 Berlin
Tel. +49 30 549898-0

Per E-Mail an regierungskommission@dcgk.de

Konsultation Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) 2022 – Stellungnahme zum Entwurf vom 21.01.2022 von Transparency International Deutschland e.V. | AG Hinweisgeberschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist ein wichtiges Leitinstrument für die Führung von Unternehmen. Wir begrüßen daher die Anerkennung der Relevanz der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG). Während die CSRD explizit Korruption einschließt, geht es bei dem FISG vordergründig um Wirtschaftskriminalität. Wir wissen aber bereits aus einschlägigen Studien (bspw. ACFE 2020), dass Korruption auch eine wichtige Rolle im Bereich „Fraud“ und Bilanzbetrug einnimmt. Der Corruption Perception Index von Transparency International (TI 2022) zeigt wieder einmal die Relevanz und Problematik von Korruption auch für Deutschland insgesamt und deutsche Unternehmen auf. Whistleblowing, das Melden von solchen Missständen, ist dabei ein essentielles Werkzeug der Corporate Governance, um Schäden für Unternehmen, Aktionäre und die breite Öffentlichkeit zu vermeiden und zu reduzieren. Deren Relevanz für die Unternehmenspraxis und -führung ist bekannt und wird nicht zuletzt durch die EU-Richtlinie 2019/1937 herausgestellt.

Wir schlagen daher vor, Hinweisgebersystemen wegen ihrer Relevanz im Kontext der Corporate Governance einen stärkeren Fokus zu geben:

Grundsatz 4: Als Teil eines Kontroll- und Risikomanagementsystems und des Compliance Management Systems muss auch das Hinweisgebersystem verstanden werden.

A.3: Bei der Ausrichtung des Kontroll- und Risikomanagementsystems muss Korruption als Faktor der finanziellen und nachhaltigkeitsbezogenen Aspekte mitgedacht werden. Ein Hinweisgebersystem muss auch hierauf ausgerichtet sein.

A.4: „Geschützt“ ist keine ausreichende Beschreibung. Es muss die Möglichkeit der Anonymität, zumindest aber der vertraulichkeitwahrenden Abgabe gegeben sein. Zudem muss ein Hinweisgebersystem einem entsprechenden unabhängigen Fallmanagement angeschlossen sein. Meldenden Personen dürfen keine Nachteile aus einer Meldung entstehen. Zudem sollten über die „Rechtsverstöße“ hinausgehend grundsätzlich Hinweise auf „Missstände“ ermöglicht werden. Für Mitarbeitende ist es oft schwer zu beurteilen, welches beobachtete Verhalten einen „Rechtsverstoß“ darstellt.

A.5: Bei der Darstellung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems muss auch explizit auf die Ausgestaltung des Hinweisgebersystems eingegangen werden. Dabei ist es auch sinnvoll, in aggregierter und anonymisierter Form die eingegangenen Hinweise darzustellen, wie mit Hinweisen umgegangen wurde und welche Folgemaßnahmen ergriffen wurden.

A.6: Der Aufsichtsrat muss sich zudem mit der Ausgestaltung des Hinweisgebersystems vertraut machen und dessen Effektivität prüfen. Nur ein gut ausgestaltetes Hinweisgebersystem kann auch effektiv zur Prävention und Detektion von Missständen und Risiken genutzt werden.

D.3: Bereits im Zuge der Abschlussprüfung haben Abschlussprüfer:innen das Hinweisgebersystem zu prüfen. Auch der Prüfungsausschuss sollte dies tun und hierauf einen besonderen Fokus legen. Zur Prüfung gehört dabei auch eine Angemessenheitsprüfung des internen Hinweisgebersystems (vgl. auch Ausgestaltung A.4).

Grundsatz 15 und 16: Besonders sollte hierbei auf eingegangene Meldungen aus dem Hinweisgebersystem geachtet werden. Meldungen, Risiken und Folgemaßnahmen sollten hierbei eine zentrale Rolle spielen.

D.9: Abschlussprüfer:innen sollten den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss über relevante Hinweise durch das Hinweisgebersystem informieren und deren Implikationen verdeutlichen.

D.10: Insbesondere im Prüfungsbericht sollten relevante Hinweise des Hinweisgebersystems vermerkt werden. Darüber hinaus muss dem Aufsichtsrat so auch eine Einschätzung der Angemessenheit des Hinweisgebersystems zur Verfügung gestellt werden.

D.13: Zur Beurteilung der Wirksamkeit ist eine Analyse der Meldungen aus dem Hinweisgebersystem erforderlich, um ggf. auf Missstände aufmerksam gemacht zu werden.

F.1, F.2 und F.3: Analog zu A.5 sollte hier auch das Hinweisgebersystem beschrieben werden. Dabei ist es sinnvoll in aggregierter und anonymisierter Form die eingegangenen Hinweise darzustellen, wie damit umgegangen wurde und welche Folgemaßnahmen ergriffen wurden.

Weitere Forderungen, wie ein effektives Hinweisgebersystem ausgestaltet werden muss, finden Sie in unserem Positionspapier.

Unsere Empfehlungen erläutern wir gern im gemeinsamen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

AG Hinweisgeberschutz

Transparency International Deutschland e.V.

Referenzen

ACFE (2020). 2020 Report to the Nations. Association of Certified Fraud Examiners. Online: <https://www.acfe.com/report-to-the-nations/2020/>

TI (2022). Corruption Perception Index 2021. Transparency International. Online: <https://www.transparency.org/en/cpi/2021>

TI Positionspapier (2022). Positionspapier zum Hinweisgeberschutz. Online: https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2020/Positionspapier_Umsetzung_EU_Richtlinie_Hinweisgeberschutz_26.02.2021_neu.pdf

EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX%3A32019L1937>